

Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte fabrikneue Fahrzeuge aus dem Ausland mit Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II

Um ein fabrikneues Fahrzeug handelt es sich, wenn das Fahrzeug noch nie innerhalb Deutschlands oder im Ausland zugelassen war.

Wer sein Fahrzeug in das Ausland zum dortigen Verbleib überführt, benötigt ein Ausfuhrkennzeichen.

Die Fahrzeuge sind vor der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens bei der Zulassungsbehörde vorzuführen.

Eine vorherige Außerbetriebsetzung (Abmeldung) ist nicht mehr erforderlich. Bei zugelassenen Fahrzeugen sind jedoch die bisherigen Kennzeichenschilder vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (15 Tage bis 1 Jahr - in Abhängigkeit von Versicherungsvertrag und Einzelfallentscheidung der Behörde) darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Berlin oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort in Berlin nachzuweisen und zu erfassen sind.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.

Voraussetzungen

- COC-Bescheinigung - Eintragung für Deutschland
Bitte achten Sie darauf, dass in Ziffer 47 der COC-Bescheinigung eine Eintragung für Deutschland vorhanden ist (Schadstoffklasse / Emissionsschlüssel).
- Vorführung des Fahrzeugs gemäß § 6 Abs. 8
Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-

Erforderliche Unterlagen

- gültiges Personaldokument
-

ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten

- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbebeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Firmen)
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Vereinen)
- Fahrzeugbrief/ Zulassungsbescheinigung Teil II in Verbindung mit COC-Bescheinigung - "Certificate of Conformity" oder Datenbestätigung des Herstellers
- Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen
- bei EU-Importen: Mitteilung für Umsatzeuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs
http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/labo3499.pdf
- bei Einfuhr aus einem nicht beteiligten EU-Mitgliedstaat: Zollunbedenklichkeitsbescheinigung
- SEPA-Lastschriftmandat oder Bescheinigung über die Entrichtung der Kfz-Steuer
Ab 01.03.2014 kann ein SEPA-Lastschriftmandat für die Erhebung der Kfz-Steuer erteilt werden. Sofern Barzahlungen erwünscht sind, können diese nur noch beim Zollamt Marzahn erfolgen.
- ausgefüllter Zulassungsantrag
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f46485-3573_zulassungsantrag_internet.pdf

Formulare

- Antrag Zulassung
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f46485-3573_zulassungsantrag_internet.pdf
- Mitteilung für Umsatzeuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs
http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/labo3499.pdf
- Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/erklaerung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf

Gebühren

32,00 Euro - 35,90 Euro je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-

http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-
http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/
- Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz -Kfz-ZVG-
https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2006/mdb-senatsverwaltungen-justiz-gvbl2006-seiten_261___288__heft_nr._11_vom_24.03.2006.pdf

Weiterführende Informationen

- Informationen des Zolls zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigung/steuerverguenstigung_node.html
- Kontakt Zollamt Marzahn
http://www.zoll.de/SharedDocs/Dienststellen/DE/1_DSSD_Importer/Hauptzollamt/HZA_Berlin/ZA/ZA_Marzahn_2101/ZA_Marzahn_2101.html?category=KFZSteuer&bcnn=128770
- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen
<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>

Zuständige Behörden

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde in Berlin-Lichtenberg, 13055 Berlin, Ferdinand-Schultze-Str. 55.

PDF-Dokument erzeugt am 23.09.2020